

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, das Amt für interne Aufsichtsdienste mit der Durchführung einer umfassenden Analyse der Gründe für die gestiegenen Kosten des Auftrags zu betrauen und der Generalversammlung spätestens zum Ende des Hauptteils ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, unabhängige Sachverständige mit der Durchführung einer aus den verfügbaren Mitteln der Sekretariats-Hauptabteilung Management finanzierten Zukunftsstudie des Integrierten Management-Informationssystems zu beauftragen, ohne daß die Durchführung ihres Mandats beeinträchtigt wird, und der Generalversammlung noch vor Ende des Hauptteils ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über den Beratenden Ausschuß einen Bericht mit seinen Stellungnahmen vorzulegen, wobei die unabhängige Studie die folgenden Ziele verfolgt:

a) Bewertung des Systems aus technischer Sicht im Hinblick auf seine Konzeption und seinen Betrieb, unter Berücksichtigung der konkreten Erfordernisse der Vereinten Nationen;

b) Abgabe von Ratschlägen zu den langfristigen Anforderungen an die Unterhaltung und den Betrieb des Systems hinsichtlich der Anzahl der Bediensteten und ihrer Qualifikationen, der Infrastruktur und der Kommunikation;

c) Abgabe von Ratschlägen zu möglichen Strategien zur Verbesserung des Systems und zur Optimierung der Unterhaltungskosten;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen zehnten Zwischenbericht einen detaillierten Aktionsplan und Angaben über die endgültige Mittelausstattung aufzunehmen, die für die Lösung aller noch offenen Probleme erforderlich ist, damit das Integrierte Management-Informationssystem seine Tätigkeit voll aufnehmen kann, und dabei die wichtigsten Bemerkungen in den beiden Berichten zu berücksichtigen, die in den Ziffern 11 und 12 genannt sind;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Abhängigkeit von dem bisherigen Auftragnehmer zu verringern, indem weitere Arbeiten auf das Mindestmaß eingeschränkt werden, das notwendig ist, um die Anwendung des Projekts des Integrierten Management-Informationssystems an Dienstorten außerhalb des Amtssitzes zu erleichtern, und das Nötige zu tun, um weitere Arbeiten vom Personal der Vereinten Nationen oder von einem aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung ausgewählten Auftragnehmer durchführen zu lassen;

15. *fordert* den Generalsekretär *auf*, sicherzustellen, daß ein umfassendes Schulungsprogramm für das Integrierte Management-Informationssystem in das laufende Fortbildungsprogramm eingebunden ist, das den Bediensteten an allen in Betracht kommenden Dienstorten angeboten wird;

16. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß an allen Dienstorten entsprechend qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl für die Einrichtung und den Betrieb des

Integrierten Management-Informationssystems abgeordnet wird.

82. Plenarsitzung
31. März 1998

52/228. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara³³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁴,

eingedenk der Resolution 690 (1991) des Sicherheitsrats vom 29. April 1991, mit der der Rat beschloß, die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara einzurichten, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängert hat, zuletzt Resolution 1133 (1997) vom 20. Oktober 1997,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/266 vom 17. Mai 1991 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 51/2 B vom 13. Juni 1997,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

besorgt darüber, daß der Generalsekretär sich auch weiterhin Schwierigkeiten bei der Erfüllung der laufenden Verbindlich-

³³ A/52/730/Add.1 und Add.2.

³⁴ A/52/816 und Korr.1.

keiten der Mission gegenübersteht, namentlich bei der Kostenerstattung an gegenwärtige und ehemalige truppenstellende Staaten,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara per 20. März 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 54.513.290 US-Dollar, was 19 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Mission bis zu dem am 20. April 1998 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 12 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten *Ausdruck*, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁴ an und vermerkt, daß Ziffer 7 dieses Berichts weder eine Bemerkung noch eine Empfehlung ist;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den operativen Erfordernissen dieser Dienstposten;

8. *beschließt*, zusätzlich zu dem bereits gemäß Versammlungsresolution 51/2 B für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 veranschlagten Betrag von 30.229.800 Dollar brutto (28.430.400 Dollar netto) für das Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara den Betrag von 17.172.300 Dollar brutto (15.989.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 zu veranschlagen, worin der gemäß Resolution 49/233 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses bereits genehmigte Betrag von 9.300.500 Dollar brutto (8.478.100 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. November 1997 bis 31. März 1998 eingeschlossen ist;

9. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, den zusätzlichen Betrag von 11.077.300 Dollar brutto (10.309.500

Dollar netto) für den am 20. April 1998 endenden Zeitraum unter Berücksichtigung des nach Resolution 51/2 B der Generalversammlung für denselben Zeitraum bereits veranlagten Betrags von 24.351.780 Dollar brutto (22.902.270 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagten, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1997 und die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1998 zu berücksichtigen;

10. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 767.800 Dollar, die für den am 20. April 1998 endenden Zeitraum gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist, unter Berücksichtigung des bereits für denselben Zeitraum gebilligten Betrags von 1.449.510 Dollar;

11. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 20. April 1998 hinaus zu verlängern, den Betrag von 6.095.000 Dollar brutto (5.679.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 21. April bis 30. Juni 1998 zu den in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführten monatlichen Sätzen sowie nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema und der Beitragstabelle für das Jahr 1998 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

12. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 415.200 Dollar, die für den Zeitraum vom 21. April bis 30. Juni 1998 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

14. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara" während ihrer zweiundfünfzigsten Tagung weiterzuverfolgen.

ANLAGE

Monatliche Beiträge zu der Tätigkeit der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara während des Zeitraums vom 21. April bis 30. Juni 1998

<i>Monat</i>	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(US-Dollar)</i>	
April 1998 (Saldo)	743.000	683.700
Mai 1998	2.677.900	2.500.000
Juni 1998	2.674.100	2.496.100
Insgesamt	6.095.000	5.679.800

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara³⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁶,

eingedenk der Resolution 690 (1991) des Sicherheitsrats vom 29. April 1991, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara eingerichtet hat, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängert hat, zuletzt Resolution 1163 (1998) vom 17. April 1998,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/266 vom 17. Mai 1991 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 52/228 A vom 31. März 1998,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara per 15. Mai 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 70.964.762 US-Dollar, was 23 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Mission bis zu dem am 30. Juni 1998 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 7 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten *Ausdruck*, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁶;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

8. *beschließt*, für das Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara den Betrag von 22.749.540 Dollar brutto (21.473.540 Dollar netto) für den Einsatz der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli bis 31. Oktober 1998 zu veranschlagen, worin der Betrag von 1.149.540 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 eingeschlossen ist;

9. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 20. Juli 1998 hinaus zu verlängern, den Betrag von 22.749.540 Dollar brutto (21.473.540 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes

³⁵ A/52/730/Add.1 und Add.3 und Add.3/Korr.2.

³⁶ A/52/860/Add.8.

von 5.687.385 Dollar brutto (5.368.385 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1998 zu berücksichtigen;

10. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.276.000 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 1998 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 2.570.300 Dollar brutto (2.163.200 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

12. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 2.570.300 Dollar brutto (2.163.200 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

14. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

88. Plenarsitzung
26. Juni 1998

52/229. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan³⁷ und des entsprechenden Berichts des

Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 968 (1994) des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1994, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan eingerichtet hat, sowie die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängert hat, zuletzt Resolution 1138 (1997) vom 14. November 1997, worin der Sicherheitsrat den Generalsekretär ermächtigt hat, die Personalstärke der Beobachtermission zu erhöhen und ihr Mandat zu verlängern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 49/240 vom 31. März 1995 über die Finanzierung der Beobachtermission sowie auf ihre späteren Resolutionen und ihren späteren Beschluß zu dieser Frage, zuletzt Resolution 51/237 vom 13. Juni 1997,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan per 20. März 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 3.232.333 US-Dollar, was 12 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Beobachtermission bis zu dem am 15. Mai 1998 endenden Zeitraum entspricht, stellt fest, daß etwa 12 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

³⁷ A/52/772/Add.1.

³⁸ A/52/817.